



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Checkliste vom 10. Juni 2025

# Checkliste Bewilligungsgeschäfte Gewässerschutz

## 1 Zielpublikum

Diese Checkliste richtet sich an die Leitbehörden für Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen nach Koordinationsgesetz (KoG). Hauptsächlich betrifft dies Gemeinden, regionale Bauverwaltungen und Regierungsstatthalterämter.

## 2 Ausgangslage

Das AWA ist konfrontiert mit einer grossen Anzahl von Gesuchen, welche

- die Anforderungen für die fachgerechte Prüfung nicht erfüllen und daher Nachforderungen und Sistierschritte nötig machen (Auswertung 2024: total 1800 eBau-Geschäfte, davon 650x Sistierschritte verwendet (ca. 36%) z. T. bis 5 Sistierschritte pro Geschäft) oder
- nicht in die Bewilligungskompetenz des AWA fallen.

Als Folge der damit verbundenen, teilweise langen Bearbeitungszeit nehmen Gesuche um vorzeitigen Baubeginn zu, was wiederum zusätzlichen Aufwand mit sich bringt.

## 3 Ziel

Das AWA ist überzeugt, dass mit einer konsequenten Erstprüfung der Gesuche durch die Leitbehörden die Situation verbessert und damit der Verfahrensprozess effizienter wird. Als Hilfestellung, worauf zu achten ist, dient nachfolgende Checkliste.

## 4 Checkliste

### 4.1 Allgemein

- a. Im Verfahrensprogramm/Leitverfahren **ist klar anzugeben, zu was das AWA Stellung nehmen soll**. Oft steht nur der nicht sehr aussagekräftige globale Oberbegriff «Gewässerschutz». Stichworte wie z.B. Erdwärmesonden, Bauten im Grundwasser (inkl. Pfähle) und/oder Grundwasserabsenkung, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, belastete Standorte, Konzession, Industrie und Gewerbe, Vorhaben in Grundwasserschutzzone oder -areal genügen, sind sehr hilfreich und dienen der besseren Zuweisung intern im AWA.

- b. Sind im Verfahrensprogramm/Leitverfahren keine Stichworte erfasst worden, so besteht die Möglichkeit in der Zirkulation bei «Angeforderte Stellungnahmen» unter Bemerkungen **ein Stichwort zu erfassen** (z. B. Erdwärmesonden, Bauen im Grundwasser, Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, belasteter Standort, Konzession, Industrie und Gewerbe usw.).

Diese Bemerkung steht dann in der E-Mail-Notifikation ans AWA.

**Zirkulation**

- Publikation
- Nachbarschaftsorientierung
- Gebühren
- Verknüpfte GWR-Bauprojekte
- Rechtsbegehren
- Nachforderungen
- Dossier zurückweisen
- Leitbehörde
- Journal
- Änderungsverlauf
- History
- Korrekturhilfen
- Berechtigungen

**Beschreibung**  
Umbau an der bestehenden Einstellhalle. Erstellen eines Gastgewerbebetriebes.

ANGEFORDERTE STELLUNGNAHMEN

AMT FÜR TESTZWECKE 2

**AMT FÜR WASSER UND ABFALL DES KANTONS BERN**

Anfrage zur Stellungnahme (Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern) **ENTWURF**

**Bemerkungen** (optional)  
Stellungnahme zu Industrie und Gewerbe, Erdwärmesonden und Bauten im Grundwasser

**Frist**  
11.07.2025

Die Frage «Sind Belange des Gewässerschutzes betroffen?» wird oft mit «Nein» beantwortet. Somit entfallen viele wichtige Zusatzfragen (bei AWA-Geschäften ist es sehr selten «Nein»). Bitte jeweils prüfen.

Sind Belange des Gewässerschutzes betroffen? Z.B. Regen- und Abwasserentsorgung, Einbauten ins Grundwasser, Grundwasserabsenkung während Bauphase, Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen, Bauvorhaben bei Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Für vollständige Aufzählung siehe Infotext.

Ja

Nein



- c. Die Frage «Bauten im Grundwasser (inkl. Pfähle) oder Grundwasserabsenkung?» wird oft mit «Nein» beantwortet, obschon Einbauten ins Grundwasser erfolgen (z. B. Untergeschoss, Werkleitungen inkl. Schächte, Pfähle, Baugrubensicherungen). Somit entfallen wichtige Zusatzfragen, wie beispielsweise das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV (Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel im Au). Bitte jeweils prüfen.

Bauten (inkl. Pfähle) im Grundwasser oder Grundwasserabsenkung?

Ja

Nein

- d. **Konzessionen** – insbesondere für die Grundwassernutzung mit Wärmeentzug mittels Wärmepumpen – können mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert werden. Konzessionen sollten in eBau vom Amtsbericht Wasser und Abfall getrennt beim AWA angefordert werden. Bitte berücksichtigen, dass:

- es sich bei der Konzession um eine separate Verfügung handelt, die i.d.R. der Leitbehörde erst kurz vor Abschluss des Verfahrens zur gemeinsamen Eröffnung zugestellt wird.
- sämtliche Einsprachen ans AWA weitergeleitet werden, die die Wassernutzung betreffen.

Achtung: Bei koordinierten Geschäften sind zwei voneinander getrennte Zirkulationen auszulösen. (z.B. mit Bemerkung Gewässerschutz inkl. Stichworte (siehe Punkte a. und b.) und Konzession).

- e. Bevor bei sistierten Geschäften **Abschreibungsverfügungen** erstellt werden, sind sämtliche involvierten Stellen zu informieren, um abzuklären, ob Aufwendungen (z.B. Kosten/Gebühren) angefallen sind, die in der Abschreibungsverfügung noch berücksichtigt werden müssen.

#### 4.2 Planunterlagen und Dokumentation

- f. Idealerweise sollten sämtliche Pläne, Berichte und sonstigen Unterlagen in eBau **klar und unmissverständlich betitelt** sein (keine scan-Nrn.).
- g. Bei der Erstprüfung muss konsequent sichergestellt werden, dass **sämtliche Pflichtdokumente eingereicht wurden und diese auch ausgefüllt** (nicht leer) sind. Ansonsten sind diese durch die Leitbehörde nachzufordern. Wir weisen im Speziellen auf den Grundstücksentwässerungsplan nach SN 592 000 sowie die Pläne, Berichte und Berechnungen über neue und bestehende Versickerungsanlagen hin, da diese Dokumente oft fehlen.

#### Dokumente

Grundstücksentwässerungsplan SN 592 000	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundstücksentwässerungsplan SN 592 000
Zustimmung des Eigentümers für den Anschluss an die Sammelkanäle bzw. zur Einleitung in einen Vorfluter wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin ist	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung des Eigentümers für den Anschluss an die Sammelkanäle bzw. zur Einleitung in einen Vorfluter wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin ist
 Zustimmung der Anstösser falls die Versickerung nicht publiziert wurde	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung der Anstösser falls die Versickerung nicht publiziert wurde
Grundriss (Massstäblich (1:100 / 1:50) mit Angabe der Bodenfläche)	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundriss (Massstäblich (1:100 / 1:50) mit Angabe der Bodenfläche)
Situationsplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Situationsplan
Grundriss	<input checked="" type="checkbox"/>	Grundriss
Schnitt	<input checked="" type="checkbox"/>	Schnitt
Kanalisationskatasterplan	<input checked="" type="checkbox"/>	Kanalisationskatasterplan

- h. Immer wieder können digital erstellte, aber als Scan im eBau hochgeladene Pläne oder Berichte aufgrund **mangelhafter Qualität oder fehlender Seiten** nicht beurteilt werden. Es sind die originalen, digitalen Dokumente hochzuladen.
- i. Parzellennummer, Gewässerschutzbereich und Angaben zum belasteten Standort werden teilweise falsch ausgefüllt. Insbesondere bei grösseren Parzellen ist für deren Angabe der **genaue Standort des Bauvorhabens** massgebend. Dies betrifft vor allem die Gemeinden und ist bei der

formellen Prüfung zu kontrollieren und allenfalls anzupassen. Zudem ist ein **Situationsplan zwingend**, worauf das Vorhaben (inkl. allfällige Rückbauten) klar ersichtlich sein muss. Anforderungen richten sich nach Art. 12 und 13 Bewilligungsdekret (BewD).

- j. Oft bleibt aufgrund der Gesuchsunterlagen und den zur Verfügung stehenden **hydrogeologischen Informationen** (siehe z.B. Hinweiskarten im [Geoportal Bern](#)) unklar, ob die Angaben betreffend Bauten im Grundwasser korrekt sind. Wir bitten in diesem Fall bereits im Rahmen der Erstprüfung, den Gesuchsteller nachvollziehbar und plausibel abklären zu lassen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Bauten im Grundwasser oder temporäre Grundwasserabsenkung [Freilegen Grundwasser, Grundwasserabsenkung, Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels oder Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich (Grundwasserbereich = unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels)] geplant bzw. erforderlich sind. Siehe auch Art. 26 Abs. 2 KGV bzw. Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV und Punkte 2 und 7 im Merkblatt «[Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen](#)». Bei Gebieten mit bekannten Grundwasservorkommen empfiehlt sich, dass dazu die relevanten Grundwasserspiegel (mittlerer und ggf. höchster Grundwasserspiegel) nachvollziehbar abgeklärt oder hergeleitet und dokumentiert werden.
- k. Es sollten alle Massnahmen, Bau- und Grabarbeiten, projektierte und bestehende/tangierte Bauten und Anlagen (inkl. Materialisierungen) etc. vollständig, nachvollziehbar und eindeutig spezifiziert in **Grundriss- und Schnittplänen** ausgewiesen werden (projektspezifisch, vermasst, Kotierungen, projektspezifische Legende). Falls relevant, müssen Oberkante (OK) Terrain,  $\pm 0.00 = \text{xxx.xx m ü. M.}$ , die Unterkanten (UK) der Bauten, ggf. weiteres (z. B. mittlerer und höchster Grundwasserspiegel) mit Angabe der Koten in m ü. M. in den Schnitten eingezeichnet werden. Auch Entwässerungspläne sind grundsätzlich mit vollständigen Kotierungen zu versehen.
- l. Wird auf einem **belasteten Standort** gebaut (was durch eine KbS-Abfrage überprüft werden muss) und sind auf diesem Aushubarbeiten und/oder Rückbauten vorgesehen, muss ein Triage- und Entsorgungskonzept zur Beurteilung durch das AWA eingereicht werden (<https://www.bvd.be.ch/content/dam/bvd/dokumente/de/awa/umwelt/belastete-standorte-atlas-ten/merkblatt-fuer-das-bauen-auf-belasteten-standorten-de.pdf>).

### 4.3 Projektanpassungen / Nachforderungen

- m. Sind betreffend Entwässerung/Versickerung **relevante Projektanpassungen** erforderlich (z. B. GEP-Vorgaben, Austrennung Regenabwasser – neu Versickerungsanlage), sind diese im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzufordern und dürfen nicht mittels Bedingung oder Auflage erfolgen.
- n. Werden während eines laufenden Verfahrens **neue Pläne im eBau hochgeladen oder bestehende ersetzt**, sind die betroffenen Fachstellen zu informieren bzw. mit neuer Zirkulation zur entsprechenden Beurteilung einzuladen.
- o. Werden Nachforderungen in eBau hochgeladen, wird die **Frist** fürs AWA teilweise nicht angepasst. Dadurch können sehr kurze Fristen für die Bearbeitung entstehen. Bitte darauf achten, dass bei neu hochgeladenen Nachforderungen und der Erstellung einer neuen Zirkulation auch jeweils eine neue Bearbeitungsfrist gesetzt wird (i.d.R. 30 Tage).

The screenshot displays the 'Zirkulation' (Circulation) status of a request in the eBau system. On the left, a sidebar lists various actions: Publikation, Nachbarschaftsorientierung, Gebühren, Verknüpfte GWR-Bauprojekte, Rechtsbegehren, Nachforderungen, Dossier zurückweisen, Leitbehörde, Journal, Änderungsverlauf, History, Korrekturhilfen, and Berechtigungen. The main content area shows the 'Beschreibung' (Description) of the request: 'Umbau an der bestehenden Einstellhalle. Erstellen eines Gastgewerbebetriebes.' Below this, there are icons for communication and status. The 'ANGEFORDERTE STELLUNGSNAHMEN' (Requested Statements) section lists 'AMT FÜR TESTZWECKE 2' and 'AMT FÜR WASSER UND ABFALL DES KANTONS BERN'. The request is currently in the 'ENTWURF' (Draft) stage. The 'Bemerkungen' (Remarks) section contains the note: 'Nachgeforderter Entwässerungsplan wurde eingereicht/hochgeladen'. A 'Frist' (Deadline) of 11.07.2025 is also indicated.

- p. Bei beantworteten Nachforderungen darf die **Zirkulation** durch die Leitbehörde in eBau nicht wieder geöffnet werden! Das AWA erhält in diesem Fall keine Notifikation (als nächstes wird dann die Fristüberschreitungs-Notifikation ausgelöst). Zudem verschwindet der Nachforderungstext in eBau.  
Hinweis: Die Leitbehörde darf nicht über die Funktion «Wiedereröffnen» vorgehen, sondern muss – wie im oben gezeigten Beispiel – eine **neue Anfrage zur Stellungnahme** auslösen.

#### 4.4 Zuständigkeit

- q. Viele Gesuche gehen im AWA ein, bei denen eigentlich die **Gemeinde zuständig** wäre (Kompetenz Gemeinde). Hinweise zur Zuständigkeit gibt folgendes Merkblatt: <https://www.bvd.be.ch/content/dam/bvd/dokumente/de/awa/wasser/gew%C3%A4sserschutz/grundwasserschutz/zustaendigkeit-fuer-die-erteilung-von-gewaesserschutzbewilligung-de.pdf>
- r. Auch bei Vorhaben, die eine Gewässerschutzbewilligung des AWA erfordern, müssen die Gemeinden **Stellung nehmen zu Belangen, welche in ihrer Zuständigkeit liegen** bzw. welche durch das AWA nicht beurteilt werden (z.B. Kanalisationsanschluss, Ableitung häusliches Abwasser oder nicht verschmutztes Regenabwasser in Kanalisation oder Oberflächengewässer, diffuse Versickerung Regenabwasser, Beurteilung bestehende Regenabwasserversickerung oder Abwasseranlagen). Die Gemeinde hat somit die Aspekte der Grundstücksentwässerung (exkl. Versickerung gemäss Art. 17 Abs. 3 und 4 KGV) auch bei Vorhaben auf belasteten Standorten, in Grundwasserschutzzonen und in Industrie- und Gewerbebezonen mit industriell/gewerblichem Abwasser zu beurteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versickerungsanlagen auf belasteten Standorten grundsätzlich nicht zulässig sind. Vorbehalten bleibt der allfällige Nachweis, dass der Untergrund am Ort der geplanten Versickerungsanlage nicht belastet ist.